

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 7.

Schneidemühl, den 15. Juli

1936

Inhalt: Nr. 103. Dank des Oberhirschen. — Nr. 104. Pfarr- und Approbationsexamen. — Nr. 105. Betr. Testament der Geistlichen. Nr. 106. Priesterexerzitien. — Nr. 107. Empfang der hl. Kommunion in der Mitternachtsmesse auf Weihnachten. — Nr. 108. Winter-Hilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36. — Nr. 109. Religiöse Führerwoche in Altenberg für Priester und Laien. — Nr. 110. Caritas-Schulungskurs. — Nr. 111. Arkundensteuergesetz. — Nr. 112. Religiöse Versammlungen in kircheneigenen Räumen. — Nr. 113. Richtlinien über Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern. — Nr. 114. Vermerke in Kirchenbüchern. — Nr. 115. Beglaubigungen im Ahnenpaß. — Nr. 116. Einnahme-Übersicht des Werkes der hl. Kindheit in der Freien Prälatur Schneidemühl im Jahre 1935. — Nr. 117. Neue Devisenbestimmungen. — Nr. 118. Vertrieb von sogen. „Prachtwerken“. — Nr. 119. Kirchl. Handbuch 1935/36. — Nr. 120. Papstfeiern. — Nr. 121. Personalien. — Nr. 122. Literarisches.

Nr. 103. Dank des Oberhirschen.

Die Straßen- und Haussammlung, die dem Deutschen Caritasverband für den 13. und 14. Juni genehmigt war, ist trotz der mannigfachen Einschränkungen allerorts mit erfreulichem, vielerorts sogar mit sehr gutem Erfolge durchgeführt worden. Allen gütigen Spendern, die durch ihre Gabe die Arbeit der christlichen Caritas unterstützt haben, sage ich ein herzliches: „Gott vergelt's!“ Dankbar bin ich auch den Herren Geistlichen, die das Sammelwerk mit Eifer und Geschick vorbereitet haben. Die höchste Anerkennung aber gebührt den vielen, fleißigen Helfern und Helferinnen; sie haben in den beiden Tagen unermüdlich gesammelt; sie haben manche unerfreuliche und bittre Bemerkung einstecken müssen; aber nichts konnte ihre Bereitschaft und ihren Eifer mindern, weil sie sich im Dienste dessen wußten, der die Armen und Notleidenden seine Brüder und Schwestern genannt hat. Er möge auch ihr überaus großer Lohn sein!

Schneidemühl, den 12. Juli 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 104. Pfarr- und Approbationsexamen.

1. Das Pfarrerexamen findet in diesem Jahre am 24. November statt. Die Examenskandidaten haben spätestens 4 Wochen vor dem Termin bei uns einzureichen:

- a) Lebenslauf in lateinischer Sprache,
- b) Predigt und Katechese in schriftlicher Form über ein selbstgewähltes Thema,
- c) Zeugnis de vita et operatione, das vom Herrn Dekan ausgestellt und uns verschlossen zugestellt wird.

Das Examen wird schriftlich und mündlich gehalten und umfaßt folgende Materien:

- a) Dogmatik: Die allgemeine und spezielle Sakramentenlehre. Die Lehre von den letzten Dingen.
- b) Moral: Die Lehre von den Zehn Geboten Gottes und den Kirchengeboten.
- c) Kirchenrecht: EIC can. 1255—1551 und das Eherecht.
- d) Kirchengeschichte: Vom Konzil von Trient bis zur Gegenwart.
- e) Liturgik: Die liturgischen Vorschriften bezüglich der Feier der hl. Messe und der Spendung der hl. Sacramente.

f) Eregese: Die drei Pastoralbriefe des hl. Paulus mit ihren Einleitungen. Der lateinische Text ist von den Kandidaten mitzubringen.

2. Das Approbationsexamen wird an demselben Tage, vormittags, nur in mündlicher Form gehalten über folgende Materien:

- a) Dogmatik: Die allgemeine Sakramentenlehre und die spezielle Lehre über die hl. Sakramente der Taufe, Buße und letzten Ölung.
- b) Moral: Die Lehre von den Zehn Geboten Gottes, ausgenommen das 7. Gebot.
- c) Kirchenrecht: can. 1255—1551, can. 2195—2414 EIC.
- d) Kirchengeschichte: Vom Konzil von Trient bis zur Gegenwart.
- e) Eregese: Ps. 31—60 Übersetzung und kurze Erklärung nach dem lat. Text, der vom Kandidaten mitzubringen ist.

3. Alle Priester, die nach dem 1. Januar 1927 die hl. Priesterweihe empfingen, haben sich beim Pfarr- und Approbationsexamen einer mündlichen Prüfung im Gebrauch der polnischen Sprache zu unterziehen.

4. Zum Examen pro approbatione haben sich auch die Herren zu melden, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft. Denjenigen Herren, die das Pfarrerexamen bestanden haben, wird die Jurisdiktion ohne Examen auf Antrag verlängert.

Nr. 105. Betr. Testament der Geistlichen.

Wichtige Gründe veranlassen uns, die H. H. Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, daß jeder Priester verpflichtet ist, rechtzeitig ein Testament zu machen und seinem Herrn Dekan von dem Testament und seinem Aufbewahrungsort schriftlich Kenntnis zu geben. Wir weisen die Dekane an, sich bei den Visitationen zu vergewissern, daß ein Testament gemacht ist, und wo daselbe aufbewahrt wird.

Schneidemühl, den 1. Juli 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 106. Priesterexerzitien.

Vom 14. bis 18. September wird ein Exerzientenkursus für Priester in Marienbuchen gehalten. Der Kursus beginnt Montag gegen Abend. Ich ersuche die hochw. Herren Geist-



CZ 32022/1936/7

BHFC 2000

lichen, sich schon jetzt diesen Termin zu merken und an den Exerzitien unserer Prälatur teilzunehmen. Unser bekanntes Volkshochschulheim ladet mit seinem herrlichen Park und seiner Ruhe zur Einkehr ein; nebenbei unterstützen wir auch das Haus in seinem schweren Erstenkampf. Anmeldung werden möglichst frühzeitig an die Schwester Oberin, Volkshochschulheim Marienbuchen, Post Kl. Buzig über Flatow, erbeten. Exerzitientenmeister ist H. H. P. Prior Justinus Albrecht, O.S.B., aus Grüssau.

Schneidemühl, den 2. Juli 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 107. Empfang der hl. Kommunion in der Mitternachtsmesse auf Weihnachten.

Die Pontificia Commissio ad Codicis canones authenticæ interpredandos hat am 16. März 1936 (A. A. S. XXVIII, S. 178) folgende Antwort auf einen ihr vorgelegten Zweifel gegeben:

D. An canon 867 § 4, collatus cum canone 821 § 2, ita intelligendus sit ut sacra Communio distribui possit in Missa quae sive iure sive apostolico indulto celebratur media nocte Nativitatis Domini.

R. Affirmative, nisi loci Ordinarius iustis de causis in casibus particularibus id prohibuerit ad normam canonis 869.

Datum Romae,

e Civitate Vaticana, die 16. Martii anno 1936.

I. Card. Serafini, Praefectus.

I. Bruno, Secretarius.

L. f. S.

Nr. 108. Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1935/36.

Der Reichsbeauftragte

Pa/Hg.

Berlin SD. 36, den 26. Mai 1936.

An den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes
Herrn Prälaten Dr. Kreuz, Freiburg i. Br.,

Werthmannhaus.

Sehr geehrter Herr Prälat!

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1935/36 ist abgeschlossen. Der große Erfolg, der ihm beschieden war, ist das Ergebnis einer vorbildlichen Opfer- und Einsatzbereitschaft des ganzen deutschen Volkes.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit, die zu diesem Erfolge wesentlich beigetragen hat, spreche ich Ihnen meinen herzlichen Dank aus und bitte Sie, meinen Dank auch Ihren Mitarbeitern und den nachgeordneten Stellen zu übermitteln.

Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, auch im kommenden Winterhilfswerk mit Ihrer Unterstützung rechnen zu können.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeldt,

Reichsbeauftragter für das WHW.

Nr. 109. Religiöse Führerwoche in Altenberg für Priester und Laien.

In der Woche vom 23. bis 28. August findet in Haus Altenberg bei Köln eine religiöse Führerwoche statt unter dem Thema

Das Brautpaar und die junge Familie in der Pfarrgemeinde.

Die Anreise erfolgt Sonntag, den 23. August. Das Programm sieht folgende Themen vor:

Liebe und Ehe in Zeit und Kirche.

Familie im Urteil der Zeit und der Kirche.

Anruf des Brautpaars an die Kirche.

Junge Mannschaft in der Kirche.

Was erwartet junge Familie von und in der Kirche?

"Casti conubii" als Bildungs- und Erziehungsgrundlage.

Erziehung der Mannesjugend zur Ehe und Familie vom Kindesalter bis zur Brautzeit.

Erziehung der Frauenjugend zu Ehe und Familie vom Kindesalter bis zur Brautzeit.

"Eiserne Portion" von Themen für die Arbeit mit Brautleuten.

Ordnung der Brautleuteselbstfürsorge in Reich und Diözese.

Ordnung der Brautleuteselbstfürsorge in Dekanat und Pfarrgemeinde.

Systematische Bildungsarbeit in jungen Männern und jungen Familien — Elternschulung.

Praktische Pfarrarbeit:

1. Seelsorgliche Führung junger Männer und junger Familien (Hausbesuch, Sprechstunde, Beicht, Hochzeit, Heimweihe, Taufe, Erstkommunion, Firmung),

2. Gemeinschaft junger Männer und Familien,

3. Berichte aus dem Lande.

Vorstoß ins Reich.

Die Werkwoche will die Grundlagen dieser dringlichen und wichtigen Aufgaben herausarbeiten. Deshalb sind alle eingeladen, die die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Bildungsaufgabe spüren.

Anmeldungen möglichst umgehend erbeten an die Bischofliche Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion, Düsseldorf, Reichsstraße 20. Dort ist auch alles Nähere zu erfahren.

Nr. 110. Caritas-Schulungskurs.

Von der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg i. Br. wird ein Schulungskurs für jüngere Geistliche zur Einführung in die Caritasaufgaben der Gegenwart vom Montag, den 24. bis Freitag, den 28. August 1936 einschließlich veranstaltet. Vormittags 3 Schulungsvorträge (9—12 Uhr), nachmittags 2 (3—5 Uhr); anschließend Aussprache.

Unterkunft und Verpflegung zum Tagespreis von 4.—RM im Collegium Sapientiae, Kartäuserstr. 41, Studentenheim Albertusburse, Klarastraße 18, sowie im Internat der Verbandszentrale, Belfortstraße 20.

Der Kursus wird wichtige Gegenwartaufgaben der Caritas in Kurzreferaten behandeln. Anmeldungen bis spätestens 20. August erbeten. Nähere Auskunft erteilt Bibliotheksdirektor Außer, Freiburg i. Br., Werthmannhaus.

Nr. 111. Urkundensteuergesetz.

Am 5. 5. 1936 ist das Urkundensteuergesetz erlassen worden. Es ist im Reichsgesetzblatt Teil I S. 407 ff. veröffentlicht. Eine ausführliche Begründung hierzu ist im Reichssteuerblatt 1936 Nr. 24 S. 464 ff. gegeben.

Das Gesetz wird am 1. 7. 1936 in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten die Landesstempelgesetze außer Kraft.

Gegenstand der Urkundensteuer sind im allgemeinen die gleichen Geschäfte wie in den bisherigen Landesstempelgesetzen. Der Urkundensteuer unterliegen z. B. Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Dienst- und Werkverträge; ferner Abtretungs-, Schuld-, Verpfändungs- und Bürgschaftserklärungen; sodann Vollmachtserteilungen, Hypothekenbestellungen, Vormerkungen, Rangänderungen, Verfügungen von Todeswegen, gerichtliche und notarielle Beurkundungen u. a. m.

Nach dem Urkundensteuergesetz werden die Steuern im ganzen Reich nach den gleichen Steuersätzen erhoben.

Die bisherigen Befreiungen des preußischen Stempelsteuergesetzes § 5 sind in das Urkundensteuergesetz nicht aufgenommen worden, so daß vom 1. 7. 1936 ab auch die kirchlichen sowie die gemeinnützigen und mildtätigen Unternehmen (Anstalten, Stiftungen, Korporationen usw.) urkundensteuerpflichtig werden.

Ausgenommen von der Besteuerung sind u. a.

- a) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert bis 150 RM [§ 5 (1) 1].
- b) Rechtsvorgänge, die unter das Erbschaftssteuer-, Grunderwerbssteuer-, Kapitalverkehrssteuer- und Wechselseitigkeitssteuergesetz fallen [§ 4 (1) 5—8].
- c) Mietverträge über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile bis zu einem jährlichen Mietentgelt von 900 RM [§ 13 (6) 1].
- d) Dienstverträge, wenn die auf eine einjährige Vertragsdauer errechnete Vergütung den Betrag von 3600 RM nicht übersteigt [§ 14 (4) 1].

Auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen werden die kirchlichen Verwaltungen zur Nachachtung aufmerksam gemacht.

Nr. 112. Religiöse Versammlungen in kircheneigenen Räumen.

Die nachstehende, im Kirchlichen Amtsblatt der Kirchenprovinz Schlesien, 1936, S. 51, Nr. 9, veröffentlichte Verfügung des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten an den Evangelischen Oberkirchenrat bringen wir hierdurch zur Kenntnis.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

R.G.Ta.W. 2492/35 Berlin W 8, den 8. 1. 1936.

Nach Rücksprache mit der Geheimen Staatspolizei werden künftig die kirchlichen Gemeindehäuser nicht mehr als „profane Gebäude“ angesehen, sondern wie die Kirchengebäude behandelt. Danach werden Verbote von rein kirchlich-religiösen Versammlungen in kircheneigenen Räumen mit der Begründung als „Versammlung kirchlich-konfessionellen Charakters in profanen Gebäuden“ nicht mehr erfolgen.

(Unterschrift.)

An den
Evangelischen Oberkirchenrat.

Nr. 113. Richtlinien über das Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern.

Die Reichsstelle für Sippensforschung übersendet die nachstehenden Richtlinien, die auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen neu gefaßt wurden, und bittet, sie im Interesse der Erhaltung der Kirchenbücher nach Möglichkeit den Pfarrämtern zur Kenntnis zu bringen.

Das Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern ist eine Arbeit, die nur den tüchtigsten und erfahrensten Buchbindern anvertraut werden sollte. Leider sieht man sehr häufig Kirchenbücher, bei deren Wiederherstellung grobe Fehler gemacht worden sind. Da werden z. B. lose Blätter an undurchsichtige Falze gehängt, um sie einheften zu können. Der Falz ist ohne Rücksicht auf die Schrift einfach darübergeklebt, so daß ein Teil der Schrift nicht mehr zu lesen ist. Zuweilen ist das Papier, wo es zerrissen oder brüchig war, mit einem Papier von ganz anderer Beschaffenheit überklebt worden, was zur Folge hat, daß die Ränder der überklebten Stellen später ausreißen oder sich kräuseln. Es sei daher im folgenden auf die wichtigsten Punkte aufmerksam gemacht, die beim Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern beachtet werden müssen.

1. Oberstes Ziel ist die Erhaltung des Inhalts der Kirchenbücher. Es kommt nicht so sehr darauf an, daß das nachgebundene Buch den Schönheitsansprüchen des Buchbinders genügt, sondern vor allem darauf, daß das Buch als solches erhalten bleibt und die Lesbarkeit der Schrift nicht beeinträchtigt wird.

2. Müssen die Blätter des Buches neu geheftet werden, so werden sie, wenn das Papier noch nicht brüchig oder wölbig (löschblattartig zermürbt) ist, an Falze gehängt. Dabei ist streng darauf zu achten, daß der Falz keine Schriftzüge überdeckt. Läßt sich dies nicht vermeiden, weil die Blätter bis an den inneren Rand beschrieben sind, so muß der Falz aus ganz durchsichtigem Pergamin oder Japanpapier bestehen. Der Falz sollte eher zu breit als zu schmal genommen werden, damit es nicht nötig ist, das aufgeschlagene Buch im Rücken durchzubiegen oder die aufgeschlagenen Buchhälfte herunterzudrücken, um die Schrift im innersten Winkel des Buchrückens lesen zu können. Je weniger das Buch von den stets etwas Schweiß und Fett absondernden Fingern der Benutzer berührt wird, um so besser ist es für die Erhaltung des Buches.

Ist das Papier der Blätter schon leicht brüchig oder mürbe, so müssen die Falze unter allen Umständen so breit sein, daß beim Aufschlagen des Buches und Umwenden der einzelnen Blätter diese an dem nach außen gekehrten Rand des Falzes nicht einknicken und bei häufiger Benutzung des Buches in dem bei jedem Wenden des Blattes sich bildenden Knick nicht brechen. Es ist vielmehr dafür zu sorgen, daß die mit dem Aufschlagen des Buches zumeist verbundene Biegung der Blattfläche im Falzstreifen stattfindet, so daß das an diesen angehängte Blatt selbst auch im aufgeschlagenen Buch möglichst glatt liegt.

Die Falze dürfen vor allem auch nicht zu dick und damit zu hart sein, damit nicht am Überhang eine scharfe Kante entsteht. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, anstelle der üblichen Papierfalze solche aus dünnem Schirting zu verwenden.

Beim Anhängen der Blätter an die Falze dürfen die Falze nicht bis zum äußersten Rand mit Klebstoff bestrichen werden. Es muß also nur die innere Hälfte des Falzes durch Klebmasse mit dem anzuhängenden Blatt fest verbunden werden, die äußere Hälfte des Falzes soll dagegen lose auf dem anzuhängenden Blatt aufliegen.

3. Sind die Blätter über die ganze Blattfläche hinweg schon sehr brüchig oder mürbe, so empfiehlt sich die Einbettung der ganzen Blätter zwischen 2 Blättern durch-

sichtigen Seidenpapiers (Pergamin oder Japanpapier), wie es als „hochtransparentes“ Papier in Papiergehäften erhältlich ist. Wo die Schrift noch nicht sehr verblaßt ist, genügt auch gutes Chinapapier, das den Vorzug hat, langfaserig und infolgedessen sehr haltbar zu sein. Gewöhnliches Seidenpapier darf unter keinen Umständen genommen werden, weil es zu leicht reißt und auch zu wenig durchsichtig ist. Die Verwendung von Cellophan, die nur da empfehlenswert ist, wo die Schrift stark verblaßt ist, ist bedenklich und sollte dem damit erfahrenen Fachmann vorbehalten bleiben. Auf alle Fälle muß das zum Einbetten verwendete Papier säurefrei sein.

Als Klebstoff soll nur reiner, frischer Kleister aus Weizenstärke verwendet werden. Es kann auch eine Lösung bester Gelantine verwendet werden, bei deren Verarbeitung das einzubettende Blatt angefeuchtet werden muß. Dies hat den Vorteil, daß das Blatt wieder haltbar und griffig wird, und daß Gelantine den tierischen Bücherschädlingen keinen Nährboden bietet, wie es Weizenkleister tut.

Das Einbetten geschieht in der Weise, daß die einzubettenden Blätter zunächst von anhaftendem Schmutz befreit und mit dem Falzbein geglättet werden. Wenn nötig, wird das Papier vorher angefeuchtet. Dann wird das eine Schutzblatt mit Kleister bestrichen und das zu schützende Blatt darauf gelegt und ausgerichtet; danach wird auch das zweite Schutzblatt mit Kleister bestrichen und oben draufgeklebt. Zum Schluß wird alles unter Vermeidung von Blasenbildung glattgestrichen und bis zur völligen Trocknung eingepreßt. Die Schutzblätter sollen auf allen Seiten etwas überstehen.

4. Sind nur einzelne Blattstellen auszubessern, so ist dabei folgendes zu beachten:

a) Soweit keine Schriftzeichen verdeckt werden, nimmt man zum Ausbessern am besten ein dem Papier des auszubessernden Blattes in Struktur, Stärke und möglichst auch in der Farbe entsprechendes Papier, das mit den Nezlinien genau an die des beschädigten Papiers angelegt werden soll. Die Ränder des Ansatzstückes wie die der beschädigten Stellen werden geschärt, d. h. gegeneinander dünngehabt oder geschnitten und dann aneinander geklebt. Sind Risse mit überstehenden Rändern vorhanden, so werden sie aneinandergeflebt. Geht der Riß durch die Schrift und stehen an der Rißstelle keine Ränder vor, so werden die Zwischenräume zwischen den Zeilen mit kleinen Stückchen geschärfsten Papiers überklebt. Auf alle Fälle soll zum Ausbessern nur holzfreies, schwach geleimtes Papier genommen werden.

Wo die erforderlichen Ausbesserungen keinen großen Umfang haben, und wo auf schönes Aussehen Wert gelegt wird, kann dieses mühsame und darum kostspielige Verfahren angewandt werden.

b) Müssen Schriftzeichen überdeckt werden oder ist sehr viel auszubessern, so empfiehlt sich die Verwendung von hochtransparentem Papier. Dabei ist aber auf folgendes zu achten:

Sind die Blätter ausgefranzt und eingerissen, so dürfen auf keinen Fall die Blattecken doppelt überklebt werden, weil darunter die Lesbarkeit der Schrift leidet.

Ist das Papier eines Blattes nur teilweise mürbe, so muß die Überklebung in solchem Umfang erfolgen, daß sie nicht nur die mürben Stellen, sondern mindestens noch zwei bis drei Centimeter des noch festen Teiles des Blattes überdeckt. Ander-

falls besteht die Gefahr, daß die Blätter an den Rändern der überklebten Stellen beim Umlättern sehr bald erneut reißen.

Bei brüchigem Papier (Tintenfraß) sollte eine teilweise Überklebung des Blattes überhaupt nicht stattfinden, weil das spröde gewordene Papier des Blattes beim Umlättern an den Rändern der überklebten Stellen binnen kürzester Frist bricht, da diese Ränder infolge der durch das Überkleben bewirkten Verdickung der Blattstellen beim Umlättern wie scharfe Kanten wirken.

Die Blätter müssen beim Ausbessern (Überkleben) gleichmäßig angefeuchtet werden, damit sich nicht an einzelnen Stellen infolge ungleichmäßiger Trocknung Falten bilden oder das Papier kräuselt.

5. Bei der Ausbesserung oder Einbettung von Blättern, deren Papier infolge Alters oder früherer feuchter Aufbewahrung mürbe oder infolge Tintenfraß hart und spröde geworden ist, sollte jede falsche Sparsamkeit unterbleiben. Es hat keinen Zweck, etwa nur die schwer von Tintenfraß befallenen Blätter einzubetten oder gar nur den besonders in Mitteidschaft gezogenen Teil eines einzelnen Blattes. Tintenfraß schreitet verhältnismäßig schnell voran, Blätter, die scheinbar noch gut sind, aber — gegen das Licht gehalten — bereits nadelfstichgroße Löcher aufweisen, brechen bei scharfem Umliegen des Papiers ebenfalls wie Glas weg. Deshalb ist es billiger, solche Blätter gleich mit einzubetten zu lassen, als das Buch alle paar Jahre erneut zum Buchbinder geben zu müssen, wobei jedesmal der Einband wegen der infolge der Einbettung zunehmenden Dicke des Buches geändert werden muß. Auch ist besonders auf dem Lande nicht immer Gelegenheit zu sachgemäßer Ausbesserung gegeben, die dann zum Schaden des Buches unterbleibt oder übermäßig lange hinausgeschoben wird.

6. Die nachgebundenen Bücher dürfen auf keinen Fall beschnitten werden, selbst dann nicht, wenn die Schriftzüge davon nicht betroffen werden. Hierauf muß besonders streng geachtet werden, weil die meisten Buchbindler das Beschneiden nicht lassen können. Je breiter der unbeschriebene Papierrand des Blattes ist, um so besser ist dies für die Schrift, die dadurch vor Beschädigungen durch Berühren mit feuchten oder fettigen Fingern beim Umlättern und durch Einreißen weniger leidet.

7. Wenn ein neuer Buchdeckel angefertigt wird, so soll dieser auf allen Seiten *reichlich überehen*, damit die Blätter gut geschützt sind. Und zwar muß der Deckel um so weiter überstehen, je dicker das Buch ist, da zu dicke Bücher infolge der Schwere sich auch bei noch so guter Hestung im Laufe der Zeit senken. Es muß aber unbedingt vermieden werden, daß beim Herauschieben der Bücher in die Buchgestelle und beim Herausnehmen die Blätter des Buches auf dem Boden des Büchergestells entlangrutschen und dadurch beschädigt werden.

Zu dicke Bände sollten, um dies zu vermeiden, stets in Bände von 200, höchstens 250 Blättern aufgeteilt werden.

Die Ecken der Buchdeckel sind abzurunden.

8. Bevor das zu bindende Buch dem Buchbinder übergeben wird, müssen alle losen Blätter sorgfältig geordnet und mit Seitenzahlen versehen werden*).

*) Zur Numerierung der losen Blätter von auszubessernden Kirchenbüchern soll kein Kopier- oder Farbstift verwendet werden, da die einzelnen Blätter beim Ausbessern oft, namentlich beim Einbetten in durchsichtiges Papier, angefeuchtet werden müssen, was ein Auslaufen der mit Tintenstift hergestellten Schriftzüge zur Folge hätte.

Die Buchbinder können in der Regel die alte Schrift nicht lesen; es ist ihnen auch nicht zuzumuten, diese schwierige Arbeit auszuführen, die nur jemand vornehmen sollte, der den Inhalt des Buches genau kennt.

9. Oft befinden sich Eintragungen auf einzelnen Zetteln. Diese müssen sauber aufgeklebt werden oder, wenn sie auf beiden Seiten beschrieben sind, an Falze gehängt und an der betreffenden Stelle mit eingehetzt werden. Bei der Ordnung der Blätter (siehe Nr. 8) sind solche losen Zettel wie ein besonderes Blatt zu behandeln und mit der laufenden Seitenzahl zu versehen.

10. Für den Einband ist grobes Leinen zweckmäßiger, da es haltbarer und daher billiger als Leder ist. Jedenfalls aber darf kein Spaltleder verarbeitet werden. Die alten Einbanddeckel sollen, soweit sie noch leidlich erhalten und leicht auszubessern sind, sowie den vorstehend wiedergegebenen Anforderungen an den Einband entsprechen (vor allem genügend Überstehen der Deckel!), wieder verwendet werden. Keinesfalls dürfen sie achtlos fortgeworfen werden, da sie oft auf den Außen- und Innenseiten der Deckel wertvolle Eintragungen enthalten, die dann in das neue Buch zu übertragen sind. Manchmal stellt sich auch beim Auflösen der äußeren Lagen der Deckel heraus, daß kostbare alte Handschriften zur Herstellung der Deckel verwendet worden sind. Solche Fälle sind stets einem Sachverständigen vorzulegen.

11. Für die Heftung kommt nur Fadenheftung in Frage. Der Buchbinder muß darauf achten, daß die Heftung genügend locker ist, so daß das neugebundene Buch beim Aufschlagen offen liegen bleibt und es nicht nötig ist, die Buchhälfte durch wiederholtes Herunterdrücken oder Beschweren in der geöffneten Lage zu erhalten. Um dies zu erreichen, empfiehlt es sich gegebenenfalls, die Bogen bei der Heftung mit toten Falzen zu durchschießen.

12. Bücher, die starker Ausbesserung durch teilweises Überkleben der Blätter mit durchsichtigem Papier bedürfen, sollten vor der Ausbesserung der Reichsstelle für Sippensforschung zur photographischen Aufnahme übergeben werden, weil bei der photographischen Aufnahme die ungleichmäßige Stärke der Schrift eines nur teilweise überklebten Blattes sehr hinderlich ist.

13. Niemals sollte ein Kirchenbuch zur Ausbesserung einem unbekannten Buchbinder oder einem Buchbinder, der noch nicht den Beweis seines Könnens abgelegt hat, übergeben werden. Ganz besonders muß vor herumreisenden Buchbindern gewarnt werden, die Aufträge auf dem Lande sammeln und die Bücher gleich mitnehmen, wie es in letzter Zeit wiederholt beobachtet worden ist. Es ist auch zu berücksichtigen, daß durchaus nicht jeder sonst fachlich tüchtige Buchbinder für das Nachbinden alter Kirchenbücher geeignet ist. Zu dieser Arbeit gehört sehr viel Liebe, Sorgfalt, Erfahrung. Größere Werkstätten, in denen die Arbeit womöglich irgendwelchen Lehrjungen oder Junggesellen übergeben wird, kommen überhaupt nicht in Frage, sondern nur solche Werkstätten, in denen der Meister ständig mitarbeitet und die Ausbesserung jedes einzelnen Buches genau überwachen kann.

Anschriften geeigneter Buchbinder sind bei den Landeskirchenämtern (Konfistorien), den bischöflichen Ordinariaten, den Staats- und Stadtarchiven und bei der Reichsstelle für Sippensforschung, Berlin NW. 7, Schiffbauerdamm 26, zu erfragen.

Nr. 114. Vermerke in Kirchenbüchern.

Nach Berichten von Sippensforschern an die Reichsstelle für Sippensforschung weisen Kirchenbücher ländlicher Pfarreien bei den einzelnen Eintragungen häufig Hinweise in Tintenschrift über bisher schon erteilte Auskünfte und ausgestellte Urkunden auf.

Der Reichsstelle für Sippensforschung erscheint ein solches Verfahren bedenklich.

Nr. 115. Beglaubigungen im Ahnenpaß.

(RdErl. d. RuPrMdI. v. 19. 3. 1936 — I 173.)

(1) Standesbeamte und Kirchenbuchführer, die die Richtigkeit von Eintragungen im Ahnenpaß nicht auf Grund der von Ihnen geführten Register und Bücher, sondern an Hand vorgelegter Urkunden bescheinigen sollen, dürfen die Bescheinigungen nur vornehmen, wenn die Eintragungen mit einem ihnen vorgelegten ordnungsgemäß ausgestellten Standesamtsregister- oder Kirchenbuchauszug übereinstimmen. Ahnentafeln, Familienstammbücher oder bestimmungswidrig abgekürzte Auszüge aus Standesregistern oder Kirchenbüchern reichen als Grundlage für Bescheinigungen im Ahnenpaß nicht aus, selbst wenn diese Unterlagen in beglaubigter Form vorgelegt werden.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem Runderlaß.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — Für Preußen: An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. — RMBlV. S. 391. —

Nr. 116. Einnahme-Ubersicht des Werkes der hl. Kindheit in der Freien Prälatur Schneidemühl im Jahre 1935.

(Spalte a enthält die Jahresbeiträge, Spalte b die Beträge für Heidentinder.)

Esd. Nr.	Pfarrei	a	b
I. Dekanat Betsche.			
1.	Altenhof	91,10	21,—
2.	Betsche	55,73	—,—
3.	Biesen	214,—	42,—
4.	Falkenwalde	60,40	—,—
5.	Goray	52,—	—,—
6.	Kalau	165,10	33,—
7.	Meseritz	458,55	21,—
8.	Prittisch	5,80	21,—
9.	Rokitten	6,90	—,—
10.	Gollmütz	27,—	—,—
11.	Schwerin	64,20	—,—
12.	Trebisch	163,20	63,—
13.	Wierzebaum	27,20	—,—
1391,18			201,—
II. Dekanat Bomst.			
14.	Bomst	89,90	—,—
15.	Bräz	34,40	—,—
16.	Gr. Dammer	20,—	—,—
17.	Koschmin	24,35	42,—
18.	Kuschten	80,75	—,—
19.	Kutschkau	42,70	—,—
20.	Neukramzig	55,50	—,—
21.	Tirschtiegel	95,15	—,—
22.	Unruhstadt	35,41	—,—
478,16			42,—

Lfd. Nr.	Pfarrrei	a	b
III. Dekanat Dt. Krone.			
23. Dt. Krone	220,—	21,—	
Dt. Krone Gymnasium	40,95	21,—	
24. Breitenstein	20,80	—,—	
25. Freudenfier	204,10	—,—	
26. Jastrow	48,—	—,—	
27. Kl. Nakel	23,40	—,—	
28. Dyck	16,—	—,—	
29. Knakendorf	24,20	—,—	
30. Lebehnke	57,—	43,—	
31. Marzdorf	78,40	—,—	
32. Mellentin	28,50	—,—	
33. Rose	86,70	63,—	
34. Schloppe	44,70	—,—	
35. Niekosken	73,50	—,—	
36. Schroz	112,35	63,—	
37. Tempelburg	24,50	21,—	
38. Tüs	40,—	—,—	
39. Zippnow	73,—	—,—	
40. Rederik	78,—	—,—	
	1294,10	232,—	

IV. Dekanat Flatow.

41. Buschdorf	633,30	135,—
42. Lugetal	16,—	—,—
43. Flatow	467,—	42,—
44. Gr. Buzig	16,—	—,—
Marienbuchen	55,50	21,—
45. Krojanke	235,—	—,—
46. Radawniz	40,—	—,—
47. Steinau	28,—	—,—
48. Steinmark	40,—	—,—
	1530,80	198,—

V. Dekanat Fraustadt.

49. Fraustadt	239,—	126,—
50. Geyersdorf	75,—	—,—
51. Hinzendorf	61,40	—,—
52. Ilgen	8,—	—,—
53. Kursdorf	6,60	—,—
54. Lache	82,—	—,—
55. Lissen	22,—	2,—
56. Röhrsdorf	25,60	—,—
57. Schussenze	57,51	—,—
58. Lupize	50,—	21,—
59. Zedlitz	24,50	—,—
	651,61	149,—

VI. Dekanat Lauenburg.

60. Bernsdorf	16,—	—,—
61. Büttow	70,80	—,—
62. Damsdorf	91,62	—,—
63. Gr. Tuchen	10,—	—,—
64. Lauenburg	128,—	21,—
65. Roslasin	19,25	—,—
66. Wierschusin	60,88	—,—
67. Althammer	77,85	—,—
	474,40	21,—

VII. Dekanat Schlochau.

68. Christfelde	24,—	—,—
69. Eickfier	80,50	6,50
70. Flötenstein	42,20	31,50
71. Förstenu	90,—	—,—

Zu übertragen **236,70** 38,—

Lfd. Nr.	Pfarrrei	a	b
	Übertragen	236,70	38,—
72. Hammerstein	12,—	12,—	
73. Heinrichswalde	12,—	—,—	
Bärenwalde	2,—	—,—	
74. Pollnitz	12,20	—,—	
75. Prechtlau	120,50	21,—	
76. Sampohl	194,35	11,—	
77. Pr. Friedland	141,50	42,—	
78. Firchau	113,95	—,—	
79. Schlochau	210,—	—,—	
80. Richnau	133,70	21,—	
81. Stegers	200,85	84,—	
	1389,75	229,—	

VIII. Dekanat Schneidemühl.

82. Behle	60,—	—,—
83. Hammer	61,50	—,—
84. Kreuz	23,70	—,—
85. Krummfließ	32,65	—,—
86. Schneidemühl	463,50	126,—
87. Schönlanke	100,—	—,—
	741,35	126,—

Zusammenstellung.

Dekanat		
I. Betsche	1391,18	201,—
II. Bomst	478,16	42,—
III. Dt. Krone	1294,10	232,—
IV. Flatow	1530,80	198,—
V. Fraustadt	651,61	149,—
VI. Lauenburg	474,40	21,—
VII. Schlochau	1389,75	229,—
VIII. Schneidemühl	741,35	126,—
	7951,35	1198,—
Loskauf v. Heidenkindern	1198,—	
	9149,35	

Nr. 117. Neue Devisenbestimmungen.

I. Einführverbot auch für Scheidemünzen.

Durch die Vorschriften der 3. Durchführungsverordnung vom 1. 12. 35 (R. G. Bl. I S. 1408) war die Einfuhr und Annahme von Reichsmark-Noten verboten worden. Durch die 5. Änderungsverordnung vom 26. 5. 1936 (R. G. Bl. I S. 468) ist auch die Einfuhr und die Annahme von Scheidemünzen ohne Genehmigung verboten.

Reichsmarknoten und inländische Scheidemünzen dürfen nur mit Genehmigung der Devisenstelle aus dem Ausland nach dem Inland eingesandt oder eingebracht werden.

Entsprechend ist es verboten, Noten oder Scheidemünzen anzunehmen, wenn man weiß oder den Umstand nach annimmt muß, daß die Noten oder Scheidemünzen aus dem Ausland eingebracht worden sind. Für die Annahme unrechtmäßiger Einfuhr der Noten oder Scheidemünzen spricht u. a.

- a) Wenn ein Ausländer im Inland Zahlungen leistet, die nicht mit dem Reiseverkehr im Zusammenhang stehen;
- b) bei größeren Beträgen;
- c) bei Inlandszahlungen durch eine Zwischenstelle, namentlich bei Zahlungen durch eine Postanstalt des deutschen Grenzgebietes.

Werden Reichsmarknoten oder Scheidemünzen aus dem Auslande eingesandt, so ist dies der zuständigen Devisenstelle binnen 3 Tagen anzugeben.

Die Annahme von Reichsmarknoten oder Scheidemünzen entgegen dem Annahmeverbot hat grundsätzlich keine zivilrechtliche, insbesondere keine schuldtilgende Wirkung.

II. Einschränkung der Freigrenze.

Ab 1. Juni 1936 sind weitere Einschränkungen erfolgt. Die Freigrenze darf nicht mehr in Anspruch genommen werden:

- a) Für die Versendung von inländischen Zahlungsmitteln jeder Art ins Ausland (dagegen in gewissem Umfang noch für die Überbringung im Rahmen des Reiseverkehrs, siehe unten e),
- b) für Einzahlungen und Gutschriften auf freie Reichsmarkkonten eines Ausländer,
- c) für die Bezahlung von Waren für den eigenen oder fremden Bedarf. Hierunter fallen auch Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, sofern nicht der Bezug von ausländischen Zeitungen und Zeitschriften im Bestellverfahren durch die Reichspost erfolgt. Inländer können deutsche Zeitungen und Zeitschriften, die sie für ihre Rechnung an im Ausland ansässige Personen versenden lassen, ohne Genehmigung an die von ihnen mit der Versendung beauftragte inländische Stelle (z. B. den Verlag) bezahlen. Erfolgt die Versendung für Rechnung devisenrechtlicher Ausländer, so können Inländer die Bezahlung nur mit Genehmigung oder im Rahmen der Freigrenze leisten,
- d) für Unterstützungszahlungen, mit Ausnahme der Unterstützungszahlungen an im Ausland ansässige Eltern, Großeltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Ehegatten,
- e) für Reisezwecke, und zwar weder für Vorauszahlungen noch zur nachträglichen Abtragung einer im Ausland hinterlassenen Reiseschuld; zulässig bleibt die Mitnahme von Zahlungsmitteln außer Reichsmarknoten auf Grund der Freigrenze ins Ausland beim Grenzübergang,
- f) für Überweisung von Beträgen, die von Registerguthaben abgehoben worden sind,
- g) zur Leistung von Zahlungen für den Erwerb von Wertpapieren,
- h) zur Bezahlung von Zinsen und sonstigen Erträgnissen, insbesondere auch Mietzinsen und Pachtzinsen aus Darlehn, Beteiligungen und andere Vermögensanlagen von im Ausland ansässigen Personen, ausgenommen sind Vermögensanlagen aus Mitteln, die nach dem 15. Juni 1931 in ausländischen Zahlungsmitteln oder freier Reichsmark in das Inland geflossen sind,
- i) zur Tilgung von Altguthaben, Auswandererguthaben und anderen Sperrguthaben,
- k) für Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Die gesetzlichen Vertreter können also nicht mehr mit Mitteln der juristischen Personen unter Benutzung ihrer Reisepässe die Freigrenze in Anspruch nehmen. Die gesetzlichen Vertreter können vielmehr nur noch wie andere natürliche Personen mit eigenen Mitteln für sich persönlich die Freigrenze ausnutzen.

Soweit die Freigrenze zulässig ist, gilt sie nur für Zahlungen aus eigenen Mitteln des Zahlenden.

Es ist verboten, einen fremden Paß bei der Zahlung zu benutzen oder eine Zahlung durch eine Mittelsperson,

der das Geld zu diesem Zweck übergeben wurde, auf deren Paß leisten zu lassen.

Daher muß von nun an jeder Einzahler bei der Post eine bestimmte devisenrechtliche diesbezügliche Erklärung unterschreiben.

Bei Zahlungen durch Mittelspersonen müssen diese die devisenrechtliche Erklärung vom Auftraggeber unterschreiben, sowie dessen Paß vorlegen.

Auf die Beachtung vorstehender Bestimmungen werden alle kirchlichen Kreise aufmerksam gemacht.

Nr. 118. Vertrieb von sogenannten „Prachtwerken“.

Wir geben nachstehenden Erlaß zur besonderen Beachtung bekannt:

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten

G I 15 331/36, G II

Berlin, den 16. Juni 1936
Leipzigerstr. 3

Abschrift

Behördliche Empfehlungsschreiben für Druckwerke.

RdErl. d. RuPrMdI. vom 20. Mai 1936. —
I A 5439/70.

1. Der RMfVuP., der RMfWEuV., der Präsident der Reichsschrifttumskammer und die Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums wenden sich dagegen, daß von geschäftstüchtigen Verlegern und Buchvertretern noch immer sogenannte „Prachtwerke“ angeboten werden, deren Wert in keinem Verhältnis zum Anschaffungspreis stehe. Wenn sich trotz aller Maßnahmen gegen den durchaus unerwünschten Vertrieb solcher Werke noch immer Käufer fänden, so vornehmlich deshalb, weil die Buchvertreter in vielen Fällen Empfehlungsschreiben leitender amtlicher Persönlichkeiten vorweisen könnten. Zur wirksamen Unterstützung des Kampfes gegen den Unfug dieser „Prachtwerke“ ersuche ich, grundsätzlich keine Empfehlungsschreiben für solche Werke auszustellen.
2. Erfahrungsgemäß sind die Buchvertreter auch im übrigen bestrebt, Empfehlungsschreiben für die von ihnen vertriebenen sonstigen Druckschriften von möglichst vielen behördlichen Stellen zu erhalten, nicht zuletzt in der Absicht, mit Hilfe dieser Empfehlungsschreiben Eingang in die Diensträume zu finden, um dort — entgegen dem bestehenden allgemeinen Verbot — ihre Bücher abzusetzen. Ich ersuche daher, auch die Anträge auf Ausstellung solcher Empfehlungsschreiben ausnahmslos abzulehnen.
3. Die Empfehlung von Fachliteratur in Form der Buchbesprechung im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter wird hiervon nicht berührt.
Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräsidenten, den preuß. Finanzminister, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngeellschaft, das Reichsbankdirektorium zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens bei den Behörden bitte ich, für Ihren Geschäftsbereich das Erforderliche anordnen zu wollen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — Nachrichtlich an die obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den

Preuß. Finanzminister, die Hauptverw. der Dt. Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. RMblV. S. 709.

Abschrift übersende ich zur gesl. Kenntnisnahme und eventuellen weiteren Veranlassung.

Im Auftrage:
gez. Grünbaum.

Nr. 119. Kirchliches Handbuch 1935/36.

Der langerwartete Band des Kirchlichen Handbuchs für das katholische Deutschland, begründet von P. Krese S. J., herausgegeben von der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik Deutschlands in Köln, XIX. Band 1935/36, Preis RM. 12,80, ist soeben im Verlag J. P. Bachem, Köln, erschienen.

Der neue Band umfaßt außerordentlich viele und wichtige Änderungen seit dem Abschluß des Reichskonkordates. Die Organisation der Gesamtkirche und der katholischen Kirche in Deutschland, die kirchliche und staatliche neuere Gesetzgebung, die Lage der deutschen Missionsgebiete sowie der deutschstämmigen Katholiken außerhalb des Reiches sind im neuen Bande nach dem heutigen Stande eingehend dargestellt. Von besonderem Wert sind die Nachweise über das gesamte Schulwesen, über die Befreiungsvorschriften im neuen Reichssteuerrecht im Hinblick auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweckbestimmung sowie über die Ergebnisse der Konfessionszählung vom 16. Juli 1933 und über die Bevölkerungsvorgänge auf moralischem Gebiete. In der Reichshaltigkeit des Handbuchs fehlen nicht die Angaben über die männlichen und weiblichen Ordensniederlassungen in Deutschland sowie die statistischen Nachweise über kirchliches und religiöses Leben in jedem einzelnen Dekanate.

Für die heutige Arbeit der modernen katholischen Seelsorge ist das Kirchliche Handbuch das unentbehrliche Rüstzeug für Priester und Laien. Die Anschaffung des Kirchlichen Handbuchs wird von der Bischofskonferenz dringend empfohlen und ist auf Kosten der Kirchenkasse gestattet, um den in heutiger Zeit so dringend notwendigen Fortbestand des Handbuchs zu sichern.

Nr. 120. Papstfeiern.

Wenigstens einmal im Jahre sollte in jeder katholischen Pfarrgemeinde der Liebe und Verbundenheit jedes einzelnen zur Kirche, die trotz allem Ringen der Zeit unverändert in ihrem Wahrheitsbesitz dasteht, in einer Feierstunde Ausdruck gegeben werden, in welcher jedem einmal wieder ganz tief zum Bewußtsein kommt, was er der Kirche verdankt, und was sie ihm bedeutet.

Die neueste Materialmappe der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit in Düsseldorf, Reichstr. 20, „Petrus bist Du, der Fels!“ wird mit ihren ausgeführten Programmen, Predigten, Vortragskizzen, Sprechören, Gedichten usw. allen Priestern und Laienführern in unseren Pfarrgemeinden ein vortreffliches Hilfsmittel sein, Petrusfeiern, Glaubenskundgebungen, Papstfeiern, Apostolatsstunden wirkungsvoll zu gestalten. Der Preis der Materialmappe beträgt 2,50 RM.

Nr. 121. Personalien.

Zum 1. August d. J. wurde auf Grund der ihnen erteilten Präsente übertragen:

dem Kurats Alfons Koify, Schneidemühl, die Pfarrstelle in Schloppen, Dekanat Dt. Krone;
dem Kuratus Johannes Kluck, Lupihe, die Pfarrstelle in Schussenre, Dekanat Fraustadt;
dem Vikar Dr. Georg Eich, Tüx, die Pfarrstelle in Bleßen, Dekanat Betsche.

Gestorben ist am 10. Juli 1936 Pfarrer Josef Knaps, Lokalkirche im Richnau, Dekanat Schlochau. R. i. p.

Unter Hinweis auf den Beschuß von Vertretern der Geistlichkeit der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 61/604) ersuchen wir die hochw. Herren Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

Nr. 122. Literarisches.

Geschichte der Kirche Christi, dem kath. Volk erzählt von ODr. Johannes Schulte. I. Band: Von der Gründung der Kirche bis zum Hochmittelalter. Verlag Fränkische Gesellschaftsdruckerei Würzburg GmbH, Echter-Verlag. 272 S. Ln. 5,40 RM. Eine Zusammenfassung von Kirchengeschichtlichen Aufläufen, die der Verfasser von Dezember 1933 an im Würzburger Katholischen Sonntagsblatt veröffentlicht hat und, durch zahlreiche Wünsche aus dem Leserkreis veranlaßt, nunmehr in Buchform dem ganzen katholischen Volk zugänglich macht. Der vorliegende erste Band schildert in 70 lebendig und volkstümlich geschriebenen Kapiteln das erste Jahrtausend der Geschichte der Kirche Christi. Ein zweiter Band wird das Werk vollenden. Das mit vielen Text- und Einschaltbildern geschmückte Buch verdient weiteste Verbreitung; in keiner Pfarrbücherei sollte es fehlen.

Der Volksmann von Köln. Erinnerungsblätter vom Kolpingsgrab. Dieses Büchlein mit vielen lieblichen Erinnerungen an den Gesellenwater Kolping hat der Reichsaltsenior August Winkler soeben beim Kolpings-Verlag, Köln a. Rh., herausgegeben. Nach seinem Inhalt, seiner Ausstattung und wegen der eingeschreuten Bilder ist das Büchlein für jeden Präses eine wertvolle Lektüre, für ihn selbst und seine Kolpingsöhne. Der billige Preis, 90 Pf. pro Stück, bei 10 Exemplaren 75 Pf., ermöglicht auch den Kolpingsöhnen die persönliche Anschaffung und gibt dem Präses ein feines Geschenk in die Hand.

„Dich ruft Christus“. Ein Weck- und Werberuf aus dem Kloster an junge Menschen. Herausgeber ist Hub. Reinarz, O. S. C.; Verlag des Johannesbundes in Leutesdorf (Rhein). Der Verfasser gibt ein Abbild des Ideals, das er im Herzen trägt. In unserer kritischen Zeit scheint es ratsam, auch schon in einer solchen Werbeschrift die Probleme und Schwierigkeiten des Klosterlebens zu Wort kommen zu lassen, um einem überspannten jugendlichen Idealismus vorzubeugen, der sonst ohne Vorwissen um manche Wirklichkeiten und Menschlichkeiten auch des Klosterlebens leicht einen gefährlichen Sturz erleben kann. Idealismus und Realismus in Harmonie ist der einzige Triumph, der im Spiel des konkreten Lebens steht.

Die Freie Prälatur.

Dr. Harz, Prälat.

DIE GRENZWACHT
SCHNEIDEMÜHL